

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Regentonnen und Flächenentsiegelungen zur Starkregenvorsorge in Oldenburg-Ofenerdiek

Vom 28.06.2022

§ 1 Allgemeines und Zweck der Förderung

Die Stadt Oldenburg gewährt aus Gründen des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft Grundstückseigentümern und anderen Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts innerhalb des Geltungsbereichs gemäß Anlage 1 (Oldenburg-Ofenerdiek) Zuschüsse für die Anschaffung von Regenwassertonnen und für die Entsiegelung von Zufahrtsflächen. Durch das Auffangen von Regenwasser werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen kann das gewonnene Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung genutzt werden, wodurch Trinkwasser eingespart wird. Zum anderen wird eine Entlastung der Entwässerungssysteme begünstigt. Durch Maßnahmen der Entsiegelung wird eine effizientere Versickerung des Niederschlagswassers und dadurch eine zusätzliche Entlastung der Systeme ermöglicht.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- (I) Regenwassertonnen mit Füllautomaten ab einem Fassungsvermögen von 400 Litern. Ein Füllautomat ist ein Regensammler, welcher das Regenwasser aus der Regenrinne oder dem Fallrohr in die zugehörige Regentonne einleitet. Es muss ein automatischer Überlaufstopp eingebaut werden. Erstattet werden der Kaufpreis für die Regentonne und den Füllautomaten.

- (II) Entsiegelung von Zufahrten
Für die Entsiegelung einer Zufahrt zählen nur die Flächen, die vollständig entsiegelt und einer natürlichen Nutzung insbesondere durch Bepflanzung oder Begrünung zugeführt werden und hierdurch dauerhaft eine erhöhte Versickerung gewährleistet wird. Erstattet werden nur die Kosten des Rückbaus (Lohnkosten für die Pflasteraufnahme, Erdaushub, Bauschuttentsorgung oder ähnliches).

§ 3 Antragsberechtigte und Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Grundstückseigentümer oder Inhaber eines sonstigen dinglichen Nutzungsrechts an einem Grundstück in Oldenburg-Ofenerdiek, auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, sind.

§ 4 Antragstellung

- (I) Die Antragstellung erfolgt bei der

Stadt Oldenburg
FD Naturschutz und technischer Umweltschutz

Industriestraße 1 h
26121 Oldenburg

(II) Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag und eine Grundrisszeichnung M 1:100 beizufügen (als einfache Kopien) mit skizzenmäßiger Eintragung der Maßnahme und etwaiger hierzu gehörender Bauteile. Zum Antrag soll das zugehörige Formular (Anlage 2) verwendet werden.

(III) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist (sogenanntes Windhund-Verfahren). Für die Vollständigkeit der Unterlagen hat die Antragstellerin/der Antragsteller Sorge zu tragen. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene vollständige Anträge vor, entscheidet das Los.

§ 5 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses/der Förderung

(I) Der Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz prüft die Voraussetzungen für eine Förderung und stellt die förderfähigen Kosten fest.

(II) Gefördert werden

1.) Regenwassertonnen mit Füllautomaten zwischen 400-800 Litern Fassungsvermögen mit einem Zuschuss von 50,00 €.

2.) Regenwassertonnen mit Füllautomaten ab 800 Litern Fassungsvermögen mit einem Zuschuss in Höhe von 100,00 €.

3.) Flächenentsiegelungen von Zufahrtsflächen mit einem Zuschuss in Höhe von 10 €/m². Dabei muss die Grundfläche jedoch mindestens 10 m² betragen. Die Förderhöchstgrenze beträgt 1000 €.

(III) Sofern die Antragstellerin/der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

(IV) Die Entscheidung über die Förderung ergeht durch Bewilligungsbescheid.

(V) Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag.

(VI) Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn der Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz innerhalb von zwölf Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides kein ausreichender Nachweis über die Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um sechs Monate verlängert werden.

§ 6 Auszahlung der Fördermittel

(I) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, Vorlage der Kostenbelege und einer Fotodokumentation des Einbaus/der Entsiegelung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheids. Die Bewilligungsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt entsprechende Nachprüfungen vorzunehmen.

(II) Die Auszahlung erfolgt unbar auf ein Konto der/des Antragstellenden. Die Rechnung muss auf die/den Antragstellenden ausgestellt sein.

§ 7 Rückforderung

(I) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurde oder eine sonstige nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vorliegt, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

(II) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Zweck der geförderten Maßnahme innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel nicht oder nicht mehr erreicht wird, insbesondere durch Beseitigung von Anlagen, der Nutzungsaufgabe oder dem Zuführen zu einem anderen Zweck.

§ 8 Haushaltsvorbehalt

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Oldenburg. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 9 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der dort enthaltenen Regelung nach § 3, Absatz 1 und 3 (Subsidiarität sowie § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan)).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg in Kraft.